

Mandanteninformation Dezember 2025

Dr. Schneiderbanger & Kollegen Steuerberater – Rechtsanwälte Kreuzsteinstraße 41 95028 Hof

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 12/2025:

Alle Steuerzahler

Aktivrente ab 2026: Bis zu 2.000 EUR sollen monatlich steuerfrei sein
Unterhaltsleistungen: Finanzverwaltung äußert sich zum Nachweis der Zahlung
Familienheim: Einlage in Ehegatten-GbR ohne Schenkungsteuer
Digitale Steuerbescheide ab 2026
Bundesregierung will Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge verlängern

Vermieter

Mietwohnungsneubau: Keine Sonderabschreibung bei Abriss und Neubau

Umsatzsteuerzahler

Zur Besteuerung der Übertragung von Einzweck-Gutscheinen

Arbeitgeber

Rechengrößen in der Sozialversicherung: Diese Werte sind für 2026 geplant
Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2026

Arbeitnehmer

Keine erste Tätigkeitsstätte bei einem unbefristeten Leiharbeitsverhältnis

Abschließende Hinweise

Beiträge zu einer freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung nicht erhöht abzugsfähig
Verzugszinsen
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 12/2025

Alle Steuerzahler

Aktivrente ab 2026: Bis zu 2.000 EUR sollen monatlich steuerfrei sein

Wer **die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht** und weiterarbeitet, soll **seinen Arbeitslohn bis zu 2.000 EUR im Monat steuerfrei** erhalten können. Nach dem **Regierungsentwurf zur Aktivrente** fallen aber **weiterhin Sozialabgaben** an. Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen.

Der neue § 3 Nr. 21 Einkommensteuergesetz (EStG-Entwurf) sieht **ab dem 1.1.2026** eine Steuerbefreiung der Einnahmen **bis zu insgesamt 24.000 EUR im Jahr** vor. Dieser Freibetrag ist aber **(im Rahmen einer „Zwölfteilung“)** so aufzuteilen, dass er nur **für die Monate** gewährt wird, **in denen die Voraussetzungen vorliegen**.

Beachten Sie | Die Steuerfreistellung soll **bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren** erfolgen – in der **Steuerklasse VI** jedoch nur, wenn der Arbeitnehmer **gegenüber dem Arbeitgeber bestätigt hat**, dass die Steuerbefreiung **nicht bereits in einem anderen Dienstverhältnis** berücksichtigt wird.

Es sollen nur solche Leistungen begünstigt sein, die vom Steuerpflichtigen **nach Erreichen der Regelaltersgrenze** gemäß § 35 S. 2 oder § 235 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch **erbracht werden**. Für **Tätigkeiten davor soll es keine Steuerbefreiung geben**, auch wenn die **Zahlungen** nach Erreichen der Regelaltersgrenze erfolgen.

Beachten Sie | Ausschließlich **Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG** sollen **steuerfrei** gestellt werden.

Merke | Weitere Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber für die Leistungen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hat. Somit werden z. B. Beamte und geringfügig Beschäftigte ausgeschlossen.

Auch Tätigkeiten, die zu Einkünften aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft führen, sollen von der Begünstigung ausgenommen werden.

Quelle | Aktivrentengesetz, Regierungsentwurf vom 15.10.2025

Unterhaltsleistungen: Finanzverwaltung äußert sich zum Nachweis der Zahlung

Unterhaltsaufwendungen (beispielsweise an Eltern oder Kinder) können nach § 33a Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) **als außergewöhnliche Belastungen** steuerlich geltend gemacht werden. Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde mit Wirkung **ab dem Veranlagungszeitraum 2025** geregelt, dass **bei Geldzuwendungen** die Zahlung der Unterhaltsleistungen **durch Überweisung auf das Konto** der unterhaltenen Person zu erfolgen hat. **Zum Nachweis** hat das Bundesfinanzministerium nun Stellung bezogen.

Mandanteninformation Dezember 2025

Dr. Schneiderbanger & Kollegen Steuerberater – Rechtsanwälte Kreuzsteinstraße 41 95028 Hof

Hintergrund

Steuerpflichtige können Unterhaltsleistungen insbesondere dann als außergewöhnliche Belastungen nach § 33a EStG **in der Einkommensteuererklärung** geltend machen, wenn

- sie gegenüber der Person **gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet** sind,
- sie **die Identifikationsnummer** der unterhaltenen Person angeben,
- **kein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag** für die unterhaltene Person besteht und
- die unterhaltene Person **kein oder nur ein geringes Vermögen** besitzt.

Der Abzug ist auf **die Höhe des Grundfreibetrags** (für 2025: 12.096 EUR) beschränkt. Übernommene **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** werden zusätzlich berücksichtigt.

Beachten Sie | Der Höchstbetrag mindert sich aber **um Einkünfte und Bezüge** der unterstützten Person, **die 624 EUR im Jahr übersteigen**.

Aktuelle Schreiben

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Berücksichtigung von Aufwendungen für den Unterhalt **von Personen im Ausland** geäußert. In einem weiteren Schreiben vom 15.10.2025 gibt das Bundesfinanzministerium **allgemeine Hinweise** zum Abzug von Unterhaltsaufwendungen. In diesem Schreiben verweist es hinsichtlich **der Nachweiserfordernisse bei Geldzuwendungen** auf das erstgenannte Schreiben.

Beachten Sie | Überweisungen sind **grundsätzlich durch Belege (Buchungsbestätigungen oder Kontoauszüge)** nachzuweisen, die **die unterhaltene Person als Empfänger** ausweisen. Für die Überweisung anfallende Aufwendungen sind keine Unterhaltsaufwendungen.

Merke | Überweisungen auf ein nicht auf den Namen der unterhaltenen Person lautendes Konto erfüllen nicht die Abzugsvoraussetzungen. Eine Ausnahme gilt für Zahlungen, die zur Erfüllung einer Verbindlichkeit der unterhaltenen Person für typische Unterhaltsaufwendungen in deren Namen direkt auf das Bankkonto eines Dritten überwiesen werden (abgekürzter Zahlungsweg). Diese Zahlungen können berücksichtigt werden, wenn die Verbindlichkeit vom Steuerpflichtigen nachgewiesen werden kann (beispielsweise durch Vorlage des Mietvertrags).

Quelle | BMF-Schreiben vom 15.10.2025, Az. IV C 3 - S 2285/00031/001/024 und Az. IV C 3 - S 2285/00031/001/025

Familienheim: Einlage in Ehegatten-GbR ohne Schenkungsteuer

Die **Steuerbefreiung für die lebzeitige Zuwendung eines Familienheims unter Ehegatten** kann auch dann zu gewähren sein, wenn der eine Ehegatte das Familienheim **in eine Ehegatten-GbR einlegt**, an der **die Ehegatten zu gleichen Teilen beteiligt** sind. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Mandanteninformation Dezember 2025

Dr. Schneiderbanger & Kollegen Steuerberater – Rechtsanwälte Kreuzsteinstraße 41 95028 Hof

Zum Hintergrund: Die unentgeltliche Übertragung **des Familienheims** ist unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Nr. 4a, 4b und 4c des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) **steuerfrei**. Begünstigt sind **die lebzeitige Übertragung zwischen Ehegatten**, der **Ehegattenerwerb von Todes wegen** sowie der **Erwerb von Todes wegen durch Kinder**. Beim Erwerb von Todes wegen sind (im Gegensatz zur Schenkung) **Behaltensfristen** zu beachten.

Sachverhalt

Der Ehemann (EM) und seine Ehefrau (EF) waren zu je 50 % Gesellschafter einer 2020 durch notariell beurkundeten Vertrag errichteten GbR. Die EF war Alleineigentümerin eines Wohnhauses, das die Eheleute zu eigenen Wohnzwecken nutzten (Familienheim). In derselben notariellen Urkunde übertrug die EF das Familienheim unentgeltlich in das Gesellschaftsvermögen der GbR.

Die hierdurch zugunsten des EM bewirkte Berechtigung an dem Grundstück bezeichneten die Eheleute als unentgeltliche ehebedingte Zuwendung. Der EM gab eine Schenkungsteuererklärung ab und beantragte die Steuerbefreiung für ein Familienheim nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG, die das Finanzamt nicht gewährte – nach Ansicht des Finanzgerichts und des Bundesfinanzhofs aber zu Unrecht.

Überträgt ein Ehegatte das Familienheim unentgeltlich auf eine GbR, an der beide Ehegatten zu gleichen Teilen beteiligt sind, ist **der andere Ehegatte** in Höhe des hälftigen Werts des Familienheims **schenkungssteuerlich bereichert**. Aber **auch der Erwerb von Gesamthandseigentum** an einem Familienheim wird **von der Steuerbefreiung erfasst**.

Quelle | BFH-Urteil vom 4.6.2025, Az. II R 18/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 250802; BFH, PM Nr. 70/25 vom 23.10.2025

Digitale Steuerbescheide ab 2026

Durch das vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BGBl I 2024, Nr. 323) wurde § 122a der Abgabenordnung (AO) mit Wirkung ab 2026 geändert. Dadurch werden **elektronische Bescheide zur Regel – Papier zur Ausnahme**. Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV) hat die Änderungen jüngst zusammengefasst.

Die Neufassung des § 122a AO erlaubt den Finanzbehörden, **Verwaltungsakte durch die Bereitstellung zum Datenabruf bekannt zu geben**. Steuerbescheide, die Finanzbehörden **auf Grundlage elektronisch eingereichter Steuererklärungen erlassen**, sollen **grundsätzlich elektronisch zum Abruf** bereitgestellt werden. Im Unterschied zur bisherigen Regelung ist hierfür **keine Einwilligung mehr erforderlich**.

Beachten Sie | Die **Papierform ist auch weiterhin möglich**. Denn **der elektronischen Bekanntgabe kann widersprochen** und eine einmalige oder dauerhafte **Zusendung von Bescheiden per Post** verlangt werden. Der **Antrag ist formlos und ohne Begründung** möglich. Wichtig ist jedoch: Er **gilt nur für die Zukunft**.

Merke | Ein zum Abruf bereitgestellter elektronischer Bescheid gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung als bekannt gegeben. Damit beginnt auch die Einspruchsfrist. Liegt der Bescheid zum Abruf bereit, versendet die Finanzverwaltung eine Benachrichtigung. Im Gegensatz zur noch geltenden Rechtslage erfüllt diese Benachrichtigung nur noch eine Hinweiskfunktion. Für die Bestimmung des Zeitpunkts der Bekanntgabe des Bescheids ist sie grundsätzlich irrelevant.

Quelle | DStV, Mitteilung vom 13.10.2025

Bundesregierung will Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge verlängern

Die Kfz-Steuerbefreiung gilt bislang für reine Elektrofahrzeuge, die bis zum 31.12.2025 erstmalig zugelassen bzw. komplett auf Elektroantrieb umgerüstet werden. Die Bundesregierung möchte diese steuerliche Begünstigung nun um fünf Jahre bis zum 31.12.2030 verlängern. Die maximal zehnjährige Steuerbefreiung soll jedoch begrenzt sein – und zwar längstens bis zum 31.12.2035. Dadurch soll es sich lohnen, frühzeitig ein reines Elektrofahrzeug anzuschaffen (Achtes Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, Regierungsentwurf vom 15.10.2025; Zustimmung durch den Bundesrat steht noch aus).

Vermieter

Mietwohnungsneubau: Keine Sonderabschreibung bei Abriss und Neubau

Die Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist nicht zu gewähren, wenn ein Einfamilienhaus abgerissen und durch einen Neubau ersetzt wird. Die Steuerförderung setzt voraus, dass durch die Baumaßnahme bisher nicht vorhandene Wohnungen geschaffen werden. Dies erfordert, so der Bundesfinanzhof, eine Vermehrung des Wohnungsbestands.

Zum Hintergrund: Unter den Voraussetzungen des § 7b EStG gewährt der Fiskus eine Sonderabschreibung, die bis zu 5 % im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren beträgt. Insgesamt können in den ersten vier Jahren somit bis zu 20 % zusätzlich zur regulären Abschreibung abgeschrieben werden.

Sachverhalt

Einer Steuerpflichtigen gehörte ein vermietetes Einfamilienhaus. Nachdem sie sich zum Abriss des sanierungsbedürftigen, aber noch funktionsfähigen Hauses entschlossen hatte, stellte sie im Jahr 2019 einen Bauantrag für ein neues Einfamilienhaus. Im Juni 2020 ließ sie das alte Haus abreißen. Ab Juli 2020 wurde der Neubau errichtet, den die Steuerpflichtige ebenfalls vermietete.

Das Finanzamt gewährte die Sonderabschreibung nicht. Die hiergegen gerichtete Klage und Revision waren erfolglos.

Der Zweck der Sonderabschreibung liegt darin, Anreize für die zeitnahe Schaffung zusätzlichen Wohnraums zu bieten und damit die Wohnraumknappheit zu bekämpfen. Der Abriss und anschließende Neubau einer Immobilie ohne Schaffung eines zusätzlichen Bestands an Wohnungen erfüllt dieses Ziel nicht.

Beachten Sie | Etwas anderes kann nur gelten, wenn der Neubau in keinem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem vorherigen Abriss steht. Ein solcher Ausnahmefall lag im Streitfall aber nicht vor. Denn die Steuerpflichtige hatte von Anfang an geplant, das abgerissene Einfamilienhaus durch ein neues zu ersetzen, und die Bauarbeiten folgten zeitlich unmittelbar aufeinander.

Quelle | BFH-Urteil vom 12.8.2025, Az. IX R 24/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 250809; BFH, PM Nr. 68/25 vom 23.10.2025

Umsatzsteuerzahler

Zur Besteuerung der Übertragung von Einzweck-Gutscheinen

Ob ein **Gutschein als Einzweck-Gutschein oder als Mehrzweck-Gutschein** anzusehen ist, beurteilt sich nach den Verhältnissen **zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins**. Es kommt bei dieser Beurteilung nicht darauf an, ob ein Gutschein **nach seiner Ausgabe zwischen Steuerpflichtigen übertragen** werden kann, die **im eigenen Namen handeln** und **in anderen Mitgliedstaaten** als demjenigen ansässig sind, in dem **der Leistungsort** liegt. So lautet ein aktueller Beschluss des Bundesfinanzhofs.

Hintergrund

Seit 2019 richtet sich **die Besteuerung von Gutscheinen** nach den Grundsätzen des § 3 Abs. 13 bis 15 Umsatzsteuergesetz (UStG). Es wird **zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen unterschieden**:

- Ein **Einzweck-Gutschein** liegt vor, wenn **bei der Ausstellung des Gutscheins** zum einen **der Ort der Leistung**, auf die sich der Gutschein bezieht, und zum anderen **die für die Leistung geschuldete Umsatzsteuer feststehen**.

Besteuerung: Die **Ausgabe und die Übertragung** eines Einzweck-Gutscheins werden als **die Lieferung des Gegenstands oder die Erbringung der sonstigen Leistung**, auf die sich der Gutschein bezieht, angesehen. **Die Umsatzsteuer ist daher bereits zu diesem Zeitpunkt an das Finanzamt zu entrichten**.

- Gutscheine, die keine Einzweck-Gutscheine sind, sind **Mehrzweck-Gutscheine**.

Besteuerung: Bei den Mehrzweck-Gutscheinen fällt **die Umsatzsteuer erst bei der Einlösung des Gutscheins** an. Jede **vorangegangene Übertragung** des Gutscheins unterliegt **nicht der Umsatzsteuer**.

Über folgenden **Fall in Vertriebsketten** musste jüngst entschieden werden:

Sachverhalt

Im Streitfall vertrieb die Klägerin über ihren Internetshop GutscheinCodes zum Aufladen von Nutzerkonten für das X Netzwerk (ein elektronisches Portal mit digitalen Inhalten) an Endverbraucher mit einem deutschen Nutzerkonto (Länderkennung DE). Die Endverbraucher konnten im X Netzwerk viele verschiedene elektronische Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Zuvor hatte die Klägerin die Codes von Zwischenhändlern aus anderen Mitgliedstaaten der EU erworben.

X war bei Ausgabe der Codes davon ausgegangen, dass es sich um Einzweck-Gutscheine handelt. Die Klägerin erfasste die Umsätze in ihren Umsatzsteuererklärungen nicht und brachte vor, dass es sich bei den Codes um Mehrzweck-Gutscheine handele, weil der Erwerb über Zwischenhändler im EU-Ausland zulässig sei.

Das Finanzamt und das Finanzgericht Schleswig-Holstein teilten diese Einschätzung nicht. Sie waren der Ansicht, die Codes stellten Einzweck-Gutscheine dar, sodass die Übertragung der Codes an die Endverbraucher der Umsatzsteuer zu unterwerfen sei. Entscheidend sei, dass aufgrund der deutschen Länderkennung der Ort der Leistung an die Endverbraucher in Deutschland feststehe.

Zur Klärung rief der Bundesfinanzhof den Europäischen Gerichtshof an.

Mandanteninformation Dezember 2025

Dr. Schneiderbanger & Kollegen Steuerberater – Rechtsanwälte Kreuzsteinstraße 41 95028 Hof

Der Europäische Gerichtshof entschied im April 2024, dass **nur der Ort der Leistung an die Endverbraucher zum Zeitpunkt der Ausstellung** dieses Gutscheins **feststehen muss**. Ob der Gutschein **vor der Einlösung über Zwischenhändler übertragen wird**, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, **ist unerheblich**. Es ist auch nicht entscheidend, dass GutscheinCodes möglicherweise unter Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen der X von Endverbrauchern aus anderen Mitgliedstaaten eingelöst werden.

Mit seinem aktuellen Beschluss hat **der Bundesfinanzhof diese rechtlichen Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs umgesetzt**. Weil nach den tatsächlichen Feststellungen des Finanzgerichts **nur eine Einlösung von in Deutschland ansässigen Endverbrauchern** in Betracht kommt, **steht der Ort der Leistung in Deutschland fest**. Da **nur digitale Inhalte**, die dem **Regelsteuersatz von 19 %** unterliegen, abrufbar waren, handelte es sich bei den GutscheinCodes **um Einzweck-Gutscheine**. Ihre **Übertragung unterliegt der Umsatzsteuer**.

Beachten Sie | Die Einstufung, die X bei der erstmaligen Ausgabe der GutscheinCodes vorgenommen hatte, erwies sich daher als zutreffend. Die Besteuerung von Gutscheinen **hängt nicht vom Vertriebsweg ab**. Der Erwerb **direkt beim ausgebenden Unternehmer** wird genauso besteuert **wie der Erwerb über einen oder mehrere Zwischenhändler**.

Quelle | BFH, Beschluss vom 25.6.2025, Az. XI R 14/24 (XI R 21/21), unter www.iww.de, Abruf-Nr. 250891; BFH, PM Nr. 73/25 vom 30.10.2025; EuGH-Urteil vom 18.4.2024, C-68/23, Rs. „Finanzamt O“

Arbeitgeber

Rechengrößen in der Sozialversicherung: Diese Werte sind für 2026 geplant

Die Bundesregierung hat **die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2026** beschlossen. Mit der Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung **(u. a. auch die Beitragsbemessungsgrenzen)** aktualisiert.

Beachten Sie | Die Sozialversicherungsrechengrößen haben eine große Bedeutung für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht in der Sozialversicherung. So wird beispielsweise festgelegt, **bis zu welcher Lohnhöhe Beiträge zu zahlen sind**.

Nachfolgend sind **einige Rechengrößen** auszugsweise aufgeführt (Werte für 2025 in Klammern):

- Beitragsbemessungsgrenze in der **allgemeinen Rentenversicherung**: 8.450 EUR (8.050 EUR) im Monat
- Beitragsbemessungsgrenze in der **knappschaftlichen Rentenversicherung**: 10.400 EUR (9.900 EUR) im Monat
- Beitragsbemessungsgrenze in der **gesetzlichen Krankenversicherung**: 5.812,50 EUR (5.512,50 EUR) im Monat
- Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung **(Jahresarbeitsentgeltgrenze)**: 6.450 EUR (6.150 EUR) im Monat

Quelle | Entwurf der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2026; BMAS vom 8.10.2025: „Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungsrechengrößen 2026“

Mandanteninformation Dezember 2025

Dr. Schneiderbanger & Kollegen Steuerberater – Rechtsanwälte Kreuzsteinstraße 41 95028 Hof

Freie Unterkunft und Verpflegung: Voraussichtliche Sachbezugswerte für 2026

Die **Sachbezugswerte für freie oder verbilligte Verpflegung und Unterkunft** werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Nach dem vorliegenden Entwurf – mit der Zustimmung durch den Bundesrat ist wie in den Vorjahren zu rechnen – soll der Sachbezugswert **für freie Unterkunft** 285 EUR monatlich betragen (in 2025 = 282 EUR).

Der monatliche Sachbezugswert **für Verpflegung** soll in 2026 um 12 EUR auf 345 EUR steigen.

Beachten Sie | Aus dem monatlichen Sachbezugswert für Verpflegung abgeleitet ergeben sich für 2026 die nachfolgenden Sachbezugswerte **für die jeweiligen Mahlzeiten** (Werte für 2025 in Klammern):

Frühstück:

- monatlich: 71 EUR (69 EUR)
- kalendertäglich: 2,37 EUR (2,30 EUR)

Mittag- bzw. Abendessen:

- monatlich: 137 EUR (132 EUR)
- kalendertäglich: 4,57 EUR (4,40 EUR)

Quelle | Entwurf der 16. Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

Arbeitnehmer

Keine erste Tätigkeitsstätte bei einem unbefristeten Leiharbeitsverhältnis

Bei einem **unbefristeten Leiharbeitsverhältnis** kommt **eine dauerhafte Zuordnung** des Leiharbeitnehmers **zu einer ersten Tätigkeitsstätte beim Entleiher regelmäßig nicht in Betracht**. Durch diese steuerzahlerfreundliche Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind **die Fahrten zum Entleiher grundsätzlich nach Reisekostengrundsätzen** als Werbungskosten abzugsfähig.

Erste Tätigkeitsstätte versus Auswärtstätigkeit

Je nachdem, ob es sich beim Tätigkeitsort um eine **erste Tätigkeitsstätte** oder um eine **Auswärtstätigkeit** handelt, hat das u. a. **folgende steuerliche Konsequenzen**:

Erste Tätigkeitsstätte:

- **Entfernungspauschale** (0,30 EUR je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte; ab dem 21. Kilometer: 0,38 EUR)

Beachten Sie | Mit Wirkung **ab 2026** sollen **0,38 EUR bereits ab dem ersten Entfernungskilometer gewährt werden** (Steueränderungsgesetz 2025 im Entwurf).

- grundsätzlich **keine Verpflegungspauschale**

Auswärtstätigkeit:

- „**Dienstreisepauschale**“ (0,30 EUR je gefahrenem Kilometer)
- grundsätzlich **Verpflegungspauschale** je nach Abwesenheitszeiten

Erste Tätigkeitsstätte: Definition

Nach § 9 Abs. 4 S. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ist erste Tätigkeitsstätte **die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers**, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 Aktiengesetz) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer **dauerhaft zugeordnet** ist.

Die Zuordnung erfolgt vorrangig anhand der **dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen** sowie die diese ausfüllenden Absprachen und Weisungen **durch den Arbeitgeber**.

Typische Fälle einer dauerhaften Zuordnung sind in § 9 Abs. 4 S. 3 EStG aufgeführt:

- **unbefristetes** Tätigwerden,
- Tätigwerden **für die Dauer des Dienstverhältnisses**,
- Tätigkeit über einen **Zeitraum von mehr als 48 Monaten**.

Fehlt eine solche **dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung** auf eine Tätigkeitsstätte oder ist sie **nicht eindeutig**, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer **dauerhaft**

- typischerweise **arbeitstäglich** oder
- je Arbeitswoche **zwei volle Arbeitstage** oder **mindestens ein Drittel** seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass **bei der Arbeitnehmerüberlassung ausschließlich auf die Zuordnungsentscheidung des Verleihers** abzustellen ist. Ob der Entleiher eine Zuordnung vornimmt, ist unbedeutend.

Eine **erste Tätigkeitsstätte** kann sich nur ergeben, wenn die Zuordnung **dauerhaft erfolgt** oder mit den Tätigkeiten die quantitativen Kriterien dauerhaft erfüllt werden. Liegen die Voraussetzungen **nur vorübergehend** vor, ergibt sich **keine erste Tätigkeitsstätte** und es sind Reisekosten abzugsfähig.

Nach der Entscheidung kommt bei einem Leiharbeitsverhältnis **eine unbefristete Zuordnung** auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) **regelmäßig nicht in Betracht**. So **verbot** schon § 1 Abs. 1 S. 2 AÜG in der bis zum 31.3.2017 geltenden Fassung **die mehr als vorübergehende und damit die unbefristete Überlassung** von Arbeitnehmern an Entleiher.

Nach der **seit dem 1.4.2017 geltenden Fassung** des § 1 Abs. 1b AÜG darf der Verleiher denselben Leiharbeitnehmer – **vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung** – **demselben Entleiher nicht länger als 18 Monate überlassen**. Scheidet damit **eine unbefristete Überlassung** an den Entleiher von Gesetzes wegen aus, gilt dies auch für die damit zusammenhängende **Zuordnung des Leiharbeitnehmers an eine Tätigkeitsstätte des Entleihers**.

Mandanteninformation Dezember 2025

Dr. Schneiderbanger & Kollegen Steuerberater – Rechtsanwälte Kreuzsteinstraße 41 95028 Hof

Beachten Sie | Damit widerspricht der Bundesfinanzhof dem Bundesfinanzministerium, wonach die Regelungen des § 1 Abs. 1 S. 4 i. V. mit Abs. 1b AÜG für das Steuerrecht keine Wirkung entfalten.

Fazit | § 1 Abs. 1b AÜG führt praktisch dazu, dass bei Leiharbeitnehmern die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte nach § 9 Abs. 4 S. 3 Alt. 1 und 3 EStG für den Betrieb des Entleiher ausscheidet. Eine erste Tätigkeitsstätte beim Entleiher kann sich somit regelmäßig nur ergeben, wenn

- der Verleiher den Leiharbeiter nur befristet für die Dauer der Tätigkeit beim Entleiher einstellt („Dauerhaftigkeit“ i. S. des § 9 Abs. 4 S. 3 Alt. 2 EStG durch Zuordnung für die Dauer des befristeten Dienstverhältnisses) oder
- ein Tarifvertrag der Überlassungsbranche für den Leiharbeiternehmer § 1 Abs. 1b AÜG aushebelt und eine von den 18 Monaten abweichende Überlassungshöchstdauer regelt.

Quelle | BFH-Urteil vom 17.6.2025, Az. VI R 22/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 250460; BMF-Schreiben vom 25.11.2020, Az. IV C 5 - S 2353/19/10011 :006, Rz. 21

Abschließende Hinweise

Beiträge zu einer freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung nicht erhöht abzugsfähig

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist der **Sonderausgabenabzug** von Beiträgen für eine freiwillige private Pflegezusatzversicherung, die der (teilweisen) Absicherung von nicht durch die Pflege-Pflichtversicherung gedeckten Kosten wegen dauernder Pflegebedürftigkeit dient, **verfassungsrechtlich nicht geboten**. Denn der Gesetzgeber hat sich bewusst für ein Teilleistungssystem entschieden.

Hintergrund

Beiträge zur Basis-Krankenversicherung, die zur Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich ist, und **zur gesetzlichen Pflegeversicherung sind in voller Höhe als Sonderausgaben abziehbar**.

Demgegenüber werden **Aufwendungen für einen darüber hinausgehenden Kranken- oder Pflegeversicherungsschutz und sonstige Vorsorgeaufwendungen** mit Ausnahme von Altersvorsorgebeiträgen (also z. B. Arbeitslosen-, Unfall-, Erwerbsunfähigkeits-, Haftpflicht- und Risikoversicherungen) **nur im Rahmen eines Höchstbetrags** steuerlich berücksichtigt, der jedoch regelmäßig **bereits durch die Beiträge zur Basisabsicherung ausgeschöpft wird**.

Beachten Sie | Dieser **Höchstbetrag** beträgt für Personen, bei denen sich **andere an den Vorsorgeaufwendungen beteiligen** (gilt insbesondere für Angestellte) **1.900 EUR**. Für **Selbstständige**, die **ihre gesamte Vorsorge alleine tragen**, beträgt der **Höchstbetrag 2.800 EUR**. Bei einer **Zusammenveranlagung** gelten die **Höchstbeträge pro Person**.

Mandanteninformation Dezember 2025

Dr. Schneiderbanger & Kollegen Steuerberater – Rechtsanwälte Kreuzsteinstraße 41 95028 Hof

Sachverhalt

Eheleute hatten jeweils eine freiwillige private Pflegezusatzversicherung abgeschlossen, mithilfe derer sie die finanziellen Lücken schließen wollten, die sich bei einer dauernden Pflegebedürftigkeit vor allem bei höheren Pflegegraden aufgrund der den tatsächlichen Bedarf nicht abdeckenden Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung ergeben würden.

Die hierfür aufgewendeten Beiträge blieben bei der Einkommensteuerveranlagung wegen der anderweitigen Ausschöpfung des Höchstbetrags ohne steuerliche Auswirkung.

Hiergegen wandten die Eheleute im Wesentlichen Folgendes ein: So, wie der Sozialhilfeträger die Heimpflegekosten des Sozialhilfeempfängers übernehme, müssten auch die Beiträge für ihre Zusatzversicherungen, die nur das sozialhilfegleiche Versorgungsniveau im Bereich der Pflege gewährleisten, zur Wahrung der Steuerfreiheit des Existenzminimums einkommensteuerrechtlich berücksichtigt werden.

Der Bundesfinanzhof hingegen hat die gesetzliche Beschränkung des Sonderausgabenabzugs für verfassungsgemäß erachtet und von einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht abgesehen.

Der Bundesfinanzhof begründet seine Sichtweise u. a. damit, dass **der Gesetzgeber die gesetzlichen Pflegeversicherungen bewusst** (und in verfassungsrechtlich zulässiger Weise) **nur als Teilabsicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit** ausgestaltet hat, bei der nicht durch die gesetzliche Pflegeversicherung abgedeckte Kosten **in erster Linie durch Eigenanteile** der pflegebedürftigen Personen aus ihren Einkommen oder ihrem Vermögen aufzubringen sind. Dementsprechend besteht **keine verfassungsrechtliche Pflicht**, auch die über das Teilleistungssystem **hinausgehenden Leistungen steuerlich zu fördern** und insoweit mitzufinanzieren.

Das **Prinzip der Steuerfreiheit des Existenzminimums** erfordert nur, dass der Staat diejenigen Beiträge für Pflegeversicherungen steuerlich freistellen muss, **die der Gesetzgeber als verpflichtende Vorsorge ansieht** und die nicht über das sozialhilferechtliche Niveau hinausgehen. Dies ist **bei einer freiwilligen privaten Pflegezusatzversicherung nicht der Fall**.

Quelle | BFH-Urteil vom 24.7.2025, Az. X R 10/20, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 250811; BFH, PM Nr. 69/25 vom 23.10.2025

Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.7.2025 bis zum 31.12.2025 beträgt **1,27 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **6,27 Prozent**
- **für den unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **10,27 Prozent***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 9,27 Prozent.

Mandanteninformation Dezember 2025

Dr. Schneiderbanger & Kollegen Steuerberater – Rechtsanwälte Kreuzsteinstraße 41 95028 Hof

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen	
Zeitraum	Zins
vom 1.1.2025 bis 30.6.2025	2,27 Prozent
vom 1.7.2024 bis 31.12.2024	3,37 Prozent
vom 1.1.2024 bis 30.6.2024	3,62 Prozent
vom 1.7.2023 bis 31.12.2023	3,12 Prozent
vom 1.1.2023 bis 30.6.2023	1,62 Prozent
vom 1.7.2022 bis 31.12.2022	-0,88 Prozent
vom 1.1.2022 bis 30.6.2022	-0,88 Prozent
vom 1.7.2021 bis 31.12.2021	-0,88 Prozent
vom 1.1.2021 bis 30.6.2021	-0,88 Prozent
vom 1.7.2020 bis 31.12.2020	-0,88 Prozent
vom 1.1.2020 bis 30.6.2020	-0,88 Prozent
vom 1.7.2019 bis 31.12.2019	-0,88 Prozent

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 12/2025

Im Monat Dezember 2025 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 10.12.2025
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 10.12.2025
- **Einkommensteuer** (vierteljährlich): 10.12.2025
- **Kirchensteuer** (vierteljährlich): 10.12.2025
- **Körperschaftsteuer** (vierteljährlich): 10.12.2025

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 15.12.2025. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Dezember 2025 am 29.12.2025**.

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.